

Aktenzeichen:	II-1225
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X914
Gültigkeit:	ab dem 05.08.2021

Arbeitsanleitung Nr. 109 Freie Förderung (FF)

§ 16f SGB II – Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und

2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zielsetzung

Diese Arbeitsanleitung regelt ausschließlich die Freie Förderung (FF) nach § 16f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Einzelfall. Die anderen Maßnahmen im Rahmen der FF (Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung -HAM-, Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung -BIMO- und Probebeschäftigung im Rahmen der Freien Förderung -PB-) sind eigenständig in den jeweiligen Arbeitsanleitungen geregelt.

Nach § 16f Abs. 1 SGB II können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung oder beruflichen Eingliederung dienen.

Für die Personengruppen des § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II (Langzeitarbeitslose (LZA) oder Jugendliche (U25) mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden.

Ferner wird die Aufnahme bzw. Ausübung einer nach §§ 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigungsaufnahme ermöglicht, wenn diese ansonsten nicht ohne eine entsprechende Förderung realisiert werden kann.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Fördervoraussetzungen.....	4
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	4
2.1.1 Hilfebedürftigkeit.....	4
2.1.2 Förderfähiger Personenkreis	5
2.1.2.1 Beschäftigte	5
2.1.2.2 LZA oder U25	5
2.1.2.3 §§ 16e und 16i geförderte Beschäftigung	5
2.1.3 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	6
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen	6
2.3 Abgrenzungen zu anderen Leistungen	6
3. Antragstellung.....	8
4. Fördermöglichkeiten	8
4.1 Stabilisierung und Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse	8
4.2 Anbahnung oder Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung	8
4.3 Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgeber:innen	8
4.4 Berufliche Qualifizierungen.....	9
4.5 Stabilisierung der bestehenden Selbständigkeit	9
5. Förderausschlüsse	9
6. Verfahren	9
7. Zusammenarbeit mit dem ILC	11
8. Fördermöglichkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	11

1. Allgemeines

Eine Förderung im Rahmen der FF ist vorrangig als Zuschuss zu gewähren.

Zuschussleistung

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von passiven Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Förderung von Leistungen mit der FF ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die Förderung nicht aufgehoben oder zurückgefordert werden, wenn der (Wieder)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die Integrationsfachkraft (IFK).

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die:den ELB zurückgenommen werden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung dieser Leistung abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Förderung einzuleiten.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Alle Entscheidungen, die den empfohlenen geldlichen Orientierungsrahmen (siehe Punkt 4 Fördermöglichkeiten) um mehr als die Hälfte des Betrages des jeweiligen konkreten Förderrahmens übersteigen, sind der zuständigen Teamleitung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung (Dokumentenverfügung oder VerBIS-Vermerk) vorzulegen.

Zustimmung der Teamleitung

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1.1 Hilfebedürftigkeit

Förderfähig sind ELB im Sinne der §§ 7 ff. Dies umfasst u. a. auch ELB, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sogenannte „Ergänzer:innen“). Da diese Personengruppe bereits eine Tätigkeit ausübt, ist in jedem Einzelfall zu

prüfen, ob die Förderung nach § 16f sinnvoll und bezogen auf die weitere Verringerung oder den Wegfall der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

2.1.2 Förderfähiger Personenkreis

Nachfolgend werden die verschiedenen förderfähigen Personenkreise dargestellt.

2.1.2.1 Beschäftigte

Förderfähig im Rahmen der FF sind u. a. die ELB, die

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung nachgehen oder
- selbstständig sind und keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen.

ELB gemäß dem o. g. förderfähigen Personenkreis müssen nicht langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein. Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses über den Zeitraum der Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsaufnahme hinaus sind kein Regelungsgegenstand einer anderen möglichen Förderung nach den SGB II und SGB III. Andere Förderungen werden somit für diesen förderfähigen Personenkreis nicht aufgestockt oder umgangen.

2.1.2.2 LZA oder U25

Förderfähig sind auch ELB, die

- langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 SGB III sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Für diesen Personenkreis gilt das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht. Das bedeutet, dass von den Regelungen der Basisinstrumente (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff SGB III) grundsätzlich abgewichen werden kann.

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese **LZA-Arbeitshilfe** ist aufrufbar im t.a.h.-Intranet unter Vermittlung → Instrumente → LZA-Arbeitshilfe oder im Buchungsportal unter Förderlandkarte → Arbeitshilfen → LZA-Arbeitshilfe.

2.1.2.3 §§ 16e und 16i geförderte Beschäftigung

Zum förderfähigen Personenkreis gehören auch ELB, die Unterstützung bei der Anbahnung und Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung benötigen. Folglich können keine Förderungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Arbeitsverhältnisse entstehen, erstattet werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der Langzeitarbeitslosigkeit (nicht Langzeitleistungsbezug) i. S. d. § 18 SGB III (siehe LZA-Arbeitshilfe).

2.1.3 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Für das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist grundsätzlich die Beitragsentrichtung in alle Zweige der Sozialversicherung maßgeblich. Eine Ausnahme hiervon stellen lediglich die geförderten Beschäftigungen nach §§ 16e oder 16i dar.

Von der FF sind daher beispielsweise ausgenommen:

- Mini-Jobs
- Beamtenverhältnisse
- Beschäftigungsaufnahmen nach dem Bundesfreiwilligengesetz
- Studium.

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Leistungen aus der FF müssen immer für die Stabilisierung bzw. dem Erhalt von Beschäftigung, Ausbildung, Selbstständigkeit sowie Anbahnung oder Aufnahme notwendig sein. Die IFK muss unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen, welche Unterstützungsleistungen konkret benötigt werden.

**Erforderlichkeit und
Notwendigkeit**

Es ist notwendig, dass die ELB über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit verfügen, d. h. für

Eignung

- die (weitere) Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z. B. Küchenhelfer:in) und
- die konkrete Unterstützungsleistung (z. B. Fahrerlaubnis).

Für den Personenkreis der Beschäftigten (siehe Punkt 2.1.2.1) ist vor einer Förderung mit der FF immer zu prüfen, ob eine andere gesetzlich geregelte Leistung (z. B. eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber nach § 16 i. V. m. § 45 SGB III) genutzt werden kann. Die Prüfung muss die Feststellung beinhalten, dass die Chancen für die Stabilisierung bzw. den Erhalt eines bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses besser sind als vorher.

**Umgehungs- und
Aufstockungsverbot**

Für die anderen förderfähigen Personenkreise (auch geförderte Beschäftigungen nach §§ 16e oder 16i) ist durch die IFK zu prognostizieren, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten sechs Monate nicht durch den Einsatz eines Basisinstruments oder einer Kombination von Basisinstrumenten erreicht werden kann (siehe auch Punkt 2.3).

Prognoseentscheidung

2.3 Abgrenzungen zu anderen Leistungen

Die FF ist möglich, wenn

**Verhältnis zu anderen
Leistungen**

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument (z. B. Vermittlungsbudget (VB)) oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können,
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen (z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a, Sprachförderung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge usw.).

Hierbei gilt es zu beachten, dass die Aufnahme einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem VB unterstützt werden kann.

Beispiel:

Die:Der ELB ist in Vollzeit als Küchenhelfer:in sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die:Der ELB könnte eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Helfer:in im Bereich der Lagerwirtschaft aufnehmen. Voraussetzung ist jedoch der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B. Perspektivisch könnten sich mittelfristig Verbesserungen beim Gehalt durch den Beschäftigungswechsel ergeben, dieses gilt analog für den Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses.

Mit der FF können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-)Leistungsträger:innen dem Grunde nach zuständig sind (z. B. Brillen, Zahnersatz). Dies gilt auch dann, wenn von den zuständigen Leistungsträger:innen faktisch keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 in Betracht.

**Leistungen anderer
Träger:innen**

Leistungen der beruflichen Rehabilitation haben Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1). Erst wenn ein berufliches Rehabilitationsverfahren förmlich beendet ist, können Leistungen nach § 16f in Betracht gezogen werden. Auch ein Verzicht von ELB auf Leistungsansprüche gegenüber Rehabilitationsträger:innen würde das Jobcenter nicht von seiner Verpflichtung entbinden, den vorrangigen Leistungsanspruch der ELB nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu berücksichtigen und ggf. an ihrer Stelle den Antrag zu stellen bzw. die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen (§ 5 Abs. 3).

Berufliche Reha

Leistungen zur Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen sind vorrangig. Solange ELB, beispielsweise mit schweren psychischen Störungen, nur in geschützten Projekten (z. B. intensive individuelle Arbeits-, Kunst- und Psychotherapie) stabilisiert werden können, stehen Leistungen der medizinischen/sozialen Rehabilitation im Vordergrund, da sich eine Eingliederung allein mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Regel nicht erreichen lässt. Es wird daher für diesen Personenkreis darauf ankommen, passgenaue Maßnahmen der medizinischen/sozialen Rehabilitation im Vorfeld durchzuführen.

**Förderung behinderter
und schwerbehinderter
Menschen**

Arbeitgeber:innen können auf Grund eines Gesetzes, Verordnungen, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelungen grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Kosten für Leistungen an ELB zu erbringen. Hierzu zählen z. B. sicherheitsrelevante Arbeitskleidung, Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z. B. Sicherheitsschuhe) und Impfungen. Kosten können jedoch übernommen werden, soweit Arbeitgeber:innen gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernehmen. Die Erklärung der ELB reicht hierfür aus.

**Leistungen von
Arbeitgeber:innen**

Als Hilfestellung für die Prüfung der allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen befindet sich in der Anlage 1 ein Flussdiagramm.

Prüfhilfe

3. Antragstellung

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungs begründenden Ereignisses beantragt worden sind. Das leistungs begründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten. **Leistungsbegründendes Ereignis**

Beispiele:

1. Erst nach dem Beginn der Fahrerlaubnisausbildung wird von der:dem ELB ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt. Eine Kostenübernahme ist deshalb nicht mehr möglich.
2. ELB benötigt für das Erreichen des Arbeitsplatzes ein Kraftfahrzeug (KFZ). Der Kauf ist noch nicht erfolgt. Eine Kostenübernahme ist möglich.

4. Fördermöglichkeiten

Die Fördermöglichkeiten sowie der jeweilige Orientierungsrahmen sind aus der Arbeitsanleitung Nr. 091 VB (Punkt 10 der Anhang zur Übersicht der Fördermöglichkeiten) zu entnehmen. Ergänzend hierzu sind die nachfolgenden Fördermöglichkeiten zu beachten.

4.1 Stabilisierung und Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Für die Förderung bei bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen kommen beispielsweise folgende Leistungen in Betracht: **Stabilisierung und Sicherung**

- Anschaffung KFZ
- Fahrerlaubnis.

Die Förderung ist z. B. erforderlich bzw. notwendig, wenn der Verlust einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung droht, weil das KFZ der:des ELB defekt ist und der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bzw. nur sehr schwer zu erreichen ist.

4.2 Anbahnung oder Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung

Für die Förderung bei Anbahnung oder Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung kommen beispielsweise folgende Leistungen in Betracht: **Anbahnung oder Aufnahme Beschäftigung §§ 16e oder 16i**

- Pendelreisekosten
- Bewerbungskosten
- Kosten für Nachweise.

4.3 Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgeber:innen

Für den förderfähigen Personenkreis der LZA und U25 (siehe Punkt 2.1.2.2) kann vom maximalen Förderzeitraum (zwölf Wochen) im Rahmen von Maßnahmen bei Arbeitgeber:innen nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 des SGB III abgewichen werden. Dieses kann z. B. für Tätigkeiten erfolgen, für die eine längere Dauer der Maßnahmen für eine Integration in den Arbeitsmarkt notwendig sind. **Maßnahmen bei Arbeitgeber:innen**

Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des

Personenkreises im Betrieb (z. B. für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten und zu vermeiden.

4.4 Berufliche Qualifizierungen

Für die berufliche Qualifizierung stehen die Basisinstrumente

Berufliche Qualifizierung

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 i. V. m. § 45 SGB III) oder
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 i. V. m. §§ 81 ff SGB III)

zur Verfügung.

Für den Personenkreis der LZA und U25 (siehe Punkt 2.1.2.2) ist es im Rahmen der FF nur möglich, berufliche Qualifizierungen zu fördern, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach §§ 179 ff SGB III zugelassen sind.

Durch die IFK ist sicherzustellen, dass die ELB die individuellen Voraussetzungen für die Qualifizierungen mitbringen. Es gibt keinen geldlichen Orientierungsrahmen für Förderungen.

4.5 Stabilisierung der bestehenden Selbständigkeit

Hier können Leistungen gefördert werden, die eine bestehende selbstständige Tätigkeit unterstützen oder stabilisieren. Vorrangig sind jedoch Leistungen nach § 16c (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen) zu prüfen.

Stabilisierung der selbständigen Tätigkeit

5. Förderausschlüsse

Über die FF kann keine sogenannte „Ausfinanzierung“ bzw. Aufstockung oder Verlängerung von Fördermöglichkeiten, z. B. aus dem VB, erfolgen.

Keine „Ausfinanzierung“ bzw. Aufstockung oder Verlängerung

Beispiel: ELB hat den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B über die Förderung aus dem VB innerhalb des Förderzeitraumes nicht erreicht. Über das VB ist keine weitere Förderung möglich. Daher ist eine Förderung aus der FF ausgeschlossen.

Die Förderung mit der FF ist ausgeschlossen, wenn das bestehende Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis innerhalb von drei Monaten tatsächlich endet.

Beispiel: Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis wird auch bei einer entsprechenden Förderung aus der FF nicht verlängert. Eine Förderung mit der FF ist ausgeschlossen.

Des Weiteren gelten die Förderausschlüsse aus dem VB (siehe Arbeitsanleitung Nr. 091) entsprechend.

6. Verfahren

Die IFK hat die ELB über die auf ihre Handlungsbedarfe abgestimmten Fördermöglichkeiten zu informieren.

Profiling

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung aus der FF als auch auf die Auswahl und Gestaltung

Ermessensausübung

der Leistungen im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“). Jede getroffene Entscheidung muss durch die IFK immer umfassend, individuell und nachvollziehbar begründet werden.

Den IFK wird empfohlen, sich folgende Unterlagen und Nachweise vorlegen zu lassen:

- ein Angebot/ einen Kostenvoranschlag,
- Nachweise, warum eine Förderung für die Aufnahme (ausschließlich §§ 16e oder 16i), Stabilisierung bzw. den Erhalt der Beschäftigung notwendig bzw. erforderlich ist.

Den ELB ist anschließend das Antragsformular „FF Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl) auszuhändigen. **Antrag**

Für die Bewilligung von Arbeitsmitteln oder Arbeitskleidung kann ein Gutscheilverfahren genutzt werden. Der Vordruck ist in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen → team-arbeit-hamburg → Vermittlung → „Gutschein-Arbeitsmittel“ hinterlegt. **Gutscheilverfahren**

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist mit dem Antragsformular eine „Abtretungserklärung an Dritte“ auszuhändigen. Die Abtretungserklärung kann mittels Antragsvordruck ausgedruckt und muss von den ELB unterschrieben werden. **Abtretung an Dritte**

Die Dokumentation der Förderleistung in COSACH erfolgt durch die IFK mit dem Status „V“. Die FF ist in COSACH der Maßnahmennummer 123/6001/XX (die Endung ist abhängig vom laufenden Kalenderjahr) zugeordnet (siehe COSACH-Klickanleitung im Buchungsportal → Förderlandkarte → Weitere Instrumente und aktuelle Informationen → Einzelfallförderung § 16f SGB II). **COSACH**

Nach der abschließenden Bearbeitung wird der Status in COSACH durch das IntegrationsleistungsCenter (ILC) angepasst.

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u. a. in der EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit die ELB zur Eingliederung oder Stabilisierung der Arbeit erhalten. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der FF eröffnet. Basis hierfür sind die Bedarfe der ELB und notwendig zu erbringende Leistungen. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung und auch keine Festlegung des Umfangs (Höhe und Dauer). Die Ausgestaltung der konkreten Leistungen erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag. **EinV**

Die IFK hat folgende Informationen in VerBIS in der Kundenhistorie zu dokumentieren: **Dokumentation in VerBIS**

- Tag der Antragstellung
- Benennung der konkreten beantragten Leistungsart
- leistungsbegründendes Ereignis
- Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche.

Das pflichtgemäße Ermessen:

- Umfang der bewilligten Förderart (Dauer und Höhe)
- Begründung für die Erforderlichkeit/Notwendigkeit der Förderung
- Prognoseentscheidung bzw. Dokumentation zum Umgehungs- und Aufstockungsverbot
- ggf. die Gründe, die zu einer Ablehnung geführt haben.

Auf die Arbeitsanleitung Nr. 081 zum „Absolventenmanagement“ wird verwiesen. **Absolventenmanagement**

7. Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Bearbeitung der Anträge sind nachvollziehbare und vollständige Unterlagen an das ILC zu übermitteln. Hierzu kann es u. a. notwendig sein, fehlende Unterlagen von ELB im Rahmen der Mitwirkung gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) schriftlich, mittels Antragsvordruck, abzufordern. Zu beachten ist das Setzen einer angemessenen Frist sowie die Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind zur Bescheiderstellung per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Aktentyp „1502 Förderung“/Zielpostkorb 12302-X914): **E-AKTE**

- „FF Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- ggf. „Abtretungserklärung an Dritte“ (BK-Vorlagenauswahl)
- ggf. „Erklärungsbogen Förderung SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „FF Stellungnahme SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl).

Zwecks Information der ELB durch die IFK gilt es zu beachten, dass vor Auszahlung der bewilligten Beträge die Vorlage von Kopien der Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erforderlich ist. Diese müssen auf die persönlichen Daten der ELB als Auftraggeber:in bzw. Rechnungsempfänger:in ausgestellt werden.

Das ILC erstellt die Ablehnungs- und Tei ablehnungsbescheide. Zur Erstellung eines Ablehnungs- oder Tei ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung führen. Auch bei einer Ablehnung ist die COSACH-Buchung mit dem Status „V“ vorzunehmen bzw. zu belassen. **Ablehnungen**

8. Fördermöglichkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit kommt § 16g zur Anwendung.

Unter den Voraussetzungen des § 16g Abs. 1 ist die Fortführung der bewilligten Förderung möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit der ELB entfällt.

Sofern die Hilfebedürftigkeit der ELB während der laufenden Förderung entfällt, kann diese nach § 16g Abs. 1 weiter bis zum Ende gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die ELB die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen werden. Aus welchem Grund die Hilfebedürftigkeit entfällt ist unerheblich. **§ 16g Abs. 1 – Fortführung einer laufenden Förderung**

Der Maßstab für den Umfang dieser Förderung bleibt die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten. Der bewilligte Förderumfang (Höhe/Dauer) kann nicht verändert werden. Dies gilt auch bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung. Für Leistungen nach § 16g Abs. 1 ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Entfällt wegen ausreichendem Erwerbseinkommen der Leistungsanspruch nach dem SGB II, können zur Sicherung einer bestehenden, nachhaltigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme Leistungen erforderlich sein.

**§ 16g Abs. 2 –
Förderung nach
Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

Leistungen aus der FF können somit zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses und nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine Förderung notwendig ist (z. B. Kurzqualifikationen). Dabei ist zu beachten, dass kein Basisinstrument nach SGB II oder SGB III zur Verfügung steht und kein Dritter zuständig ist.

Diese Leistungen können nach § 16g Abs. 2 bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Anlage 1 – Flussdiagramm FF im Einzelfall

